

9 AZR 669/05 - Anspruch auf Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen

Die Neuregelung im SGB IX beruht unverändert auf dem Gedanken, dass schwerbehinderte Menschen stärker belastet sind und deshalb eine längere Zeit benötigen, um sich von der Arbeit zu erholen. Daher ist der [Urlaub](#), den der schwerbehinderte [Beschäftigte](#) ohne seine [Behinderung](#) beanspruchen könnte, nach § 125 Abs. 1 Satz 1 SGB IX um fünf Arbeitstage aufzustoßen.

Der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat die zum früheren Recht ergangene Rechtsprechung auch für die Neufassung des Schwerbehindertenurlaubs bestätigt. Die Klage eines schwerbehinderten Arbeitnehmers auf Gewährung von fünf Urlaubstagen zusätzlich zu dem mit dem [Arbeitgeber](#) vereinbarten [Urlaub](#) von 29 Tagen war daher - wie bereits in den Vorinstanzen - vor dem Neunten Senat erfolgreich. Der [Arbeitgeber](#) hatte sich geweigert, den Schwerbehindertenurlaub zusätzlich zu dem vertraglichen [Urlaub](#) zu gewähren. Er war der Auffassung, der Zusatzurlaub erhöhe nur den gesetzlichen Mindesturlaub im Sinne von § 3 Abs. 1 BUrlG, der 24 [Werktage](#) in der 6-Tage-Woche oder 20 Arbeitstage in der 5-Tage-Woche beträgt. § 125 Abs. 1 Satz 1 SGB IX enthält dafür jedoch keine Anhaltspunkte.

[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 24. Oktober 2006 - [9 AZR 669/05](#) - [BAG PM 64/2006](#)

Vorinstanz: [Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg](#), Urteil vom 17. März 2005 - 21 Sa 120/04 -